



- Inhalt:**
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2014
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde	Ortschaft Schackensleben	340 v.H.
	Ortschaft Wellen	380 v.H.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a.) Gesamtbetrag der Erträge | 24.241.100 Euro |
| b.) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 24.913.900 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.723.200 Euro |
| b.) Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.771.000 Euro |
| c.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.883.000 Euro |
| d.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.908.900 Euro |
| e.) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 474.300 Euro |
| f.) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.237.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf	
Gemeinde Hohe Börde	335 v.H.
Ortschaft Bebertal	220 v.H.
Ortschaft Eichenbarleben	284 v.H.
Ortschaft Groß Santerleben	280 v.H.
Ortschaft Hermsdorf	280 v.H.
Ortschaft Hohenwarsleben	280 v.H.
Ortschaft Irxleben	280 v.H.
Ortschaft Niederndodeleben	325 v.H.
Ortschaft Nordgermersleben	250 v.H.
Ortschaft Ochtmersleben	290 v.H.
Ortschaft Schackensleben	250 v.H.
Ortschaft Wellen	285 v.H.

2. für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf	
Gemeinde Hohe Börde	395 v.H.
Ortschaft Bebertal	320 v.H.
Ortschaft Eichenbarleben	360 v.H.
Ortschaft Groß Santerleben	338 v.H.
Ortschaft Hermsdorf	325 v.H.
Ortschaft Hohenwarsleben	300 v.H.
Ortschaft Irxleben	338 v.H.
Ortschaft Niederndodeleben	440 v.H.
Ortschaft Nordgermersleben	350 v.H.
Ortschaft Ochtmersleben	380 v.H.

- | | |
|----------------------------|----------|
| 3. Gewerbesteuer auf | |
| Gemeinde Hohe Börde | 385 v.H. |
| Ortschaft Bebertal | 270 v.H. |
| Ortschaft Eichenbarleben | 329 v.H. |
| Ortschaft Groß Santerleben | 325 v.H. |
| Ortschaft Hermsdorf | 315 v.H. |
| Ortschaft Hohenwarsleben | 300 v.H. |
| Ortschaft Irxleben | 324 v.H. |
| Ortschaft Niederndodeleben | 385 v.H. |
| Ortschaft Nordgermersleben | 300 v.H. |
| Ortschaft Ochtmersleben | 350 v.H. |
| Ortschaft Schackensleben | 315 v.H. |
| Ortschaft Wellen | 355 v.H. |

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 95 (2) Nr. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 (2) Nr. 2 sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 500.000 € übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 95 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 200.000 €.

Hohe Börde, den 17.12.2013

Ort, Datum



Trittel
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Beschluss Nr. 1300/2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 17.12.2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde am 17.01.2014 vom Landkreis Börde beurteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt § 94 Absatz 3 Satz 1 weise ich darauf hin, dass der Haushalt nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Hohe Börde, den 21.01.2014



Trittel
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde